

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 14, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 26. Februar 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Dorfentwicklungsplanung Hohenwalde **Seite 18**
2. Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung Booßen **Seite 18**
3. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BP-02-001, "Gubener Straße/Lindenstraße" **Seite 21-22**
4. Bekanntmachung öffentliche Auslegung Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) – 3. Änderung **Seite 24**
5. Bekanntmachung öffentliche Auslegung Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße/Traubenweg" **Seite 28**
6. Bekanntmachung Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Wasserfernleitungen zur Brauchwasserversorgung der Chipfabrik Frankfurt (Oder) im Amt Brieskow-Finkenheerd und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 30**
7. Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung zur Regelung der Öffnungszeiten für Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien für den Muttertag am 11. Mai 2003 in der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 30-31**
8. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters **Seite 31**
9. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Abwasserdruckrohrleitung (Schmutzwasser) und/oder Trinkwasserleitung Buschmühlenweg **Seite 31-32**
10. Öffentliche Bekanntmachung des Antrages der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Hauptsammler (Abwasserentsorgung) Frankfurt (Oder) – Trassenabschnitt ab Klingestraße bis Kläranlage Frankfurt (Oder) **Seite 32**
11. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 14.02.2003 **Seite 32-33**
12. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau

2003 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 33-34

13. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

Seite 34

14. Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt (Oder) im Haushaltsjahr 2003 (auf der Grundlage der HOAI)

Seite 34-35

15. Ausschreibung von Ausbildungsplätzen für das Jahr 2003

Seite 35

16. Ausschreibung von Grundstücken **Seite 35-36**

Ende des amtlichen Teiles

- Kraftloserklärung

Seite 36

- Kraftloserklärung

Seite 36

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Dorfentwicklungsplanung
Hohenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.02.2003 den Entwurf der Dorfentwicklungsplanung Hohenwalde (Stand November 2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung analog § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Entwurf der Dorfentwicklungsplanung für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die Dorfentwicklungsplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung dieses Ortsteiles dienen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
 Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG,
 Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 06.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag
 von 09.00 - 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.02.2003
 Anlage: Übersichtsplan
 (siehe Seite 19)

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung Booßen

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.02.2003 den geänderten Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für den Ortsteil Booßen (Stand Oktober 2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. Zuvor war über die vorliegenden Anregungen von Bürgern und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Entwurf der städtebaulichen Rahmenplanung für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet liegt zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zur Planung eingereicht werden. Sofern durch die Anregungen Änderungen, welche die Grundzüge der Planung berühren, erforderlich werden, wird die Stadtverordnetenversammlung nochmals über die endgültige Planfassung unter Abwägung der geltend gemachten Belange entscheiden. Sollte die Beteiligung nicht zu grundlegenden Planänderungen führen, wird die Rahmenplanung ortsüblich bekannt gemacht und als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteiles Booßen dienen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
 Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG,
 Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

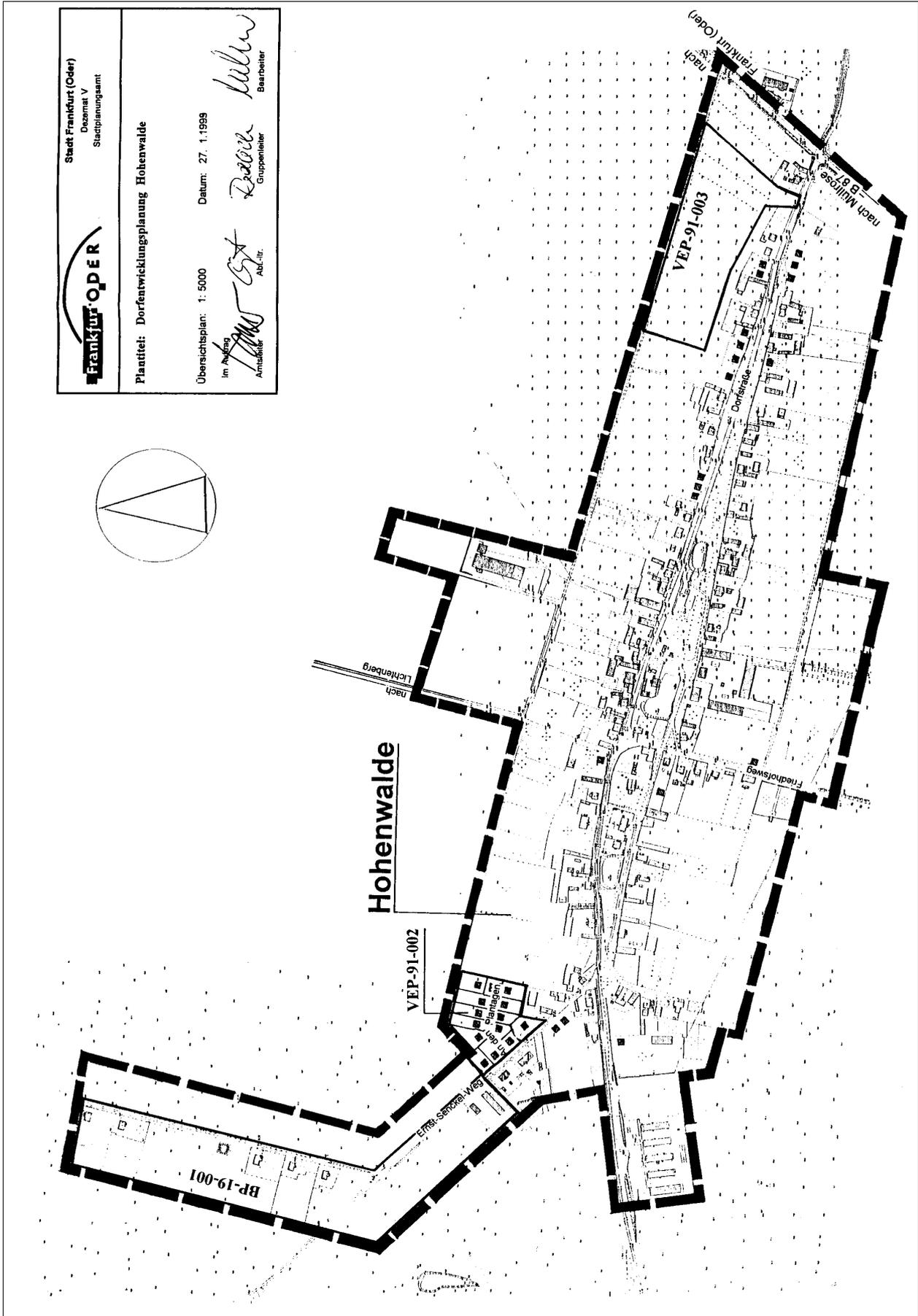
Dauer der Auslegung:

vom 06.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 während folgender Dienststunden:
 Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag
 von 09.00 - 12.00 Uhr
 sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.02.2003
 Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 20)

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Anlage (Seite 18)



 <p>Stadt Frankfurt (Oder) Dezernat V Stadtplanungsamt</p>	<p>Plaattitel: Dorferweiterungsplanung Hohenwalde</p>
<p>Ubersichtsplan: 1: 5000 im Auftrag Amtsleiter</p>	<p>Datum: 27. 1. 1999 Gruppenleiter Bearbeiter</p>

Bekanntmachung**Aufstellungsbeschluss und Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BP-02-001, "Gubener Straße / Lindenstraße"**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.02.2003 beschlossen, für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-02-001, "Gubener Straße / Lindenstraße" aufzustellen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss folgt im Wesentlichen der folgenden Begründung:

Ausgangssituation, Räumlicher Geltungsbereich, Veranlassung

Mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Gubener Straße / Lindenstraße" in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung vom 25.06.1997 (Erweiterungsbeschluss) wurden die allgemeinen Ziele der Sanierung sowie ein Flächennutzungskonzept durch die Stadtverordnetenversammlung bestätigt, welche seitdem die Grundlage aller sanierungsrechtlichen Entscheidungen im Gebiet sind. Dazu gehört auch die Satzung über die örtliche Bauvorschrift zur Gestaltung der Gubener Straße und Lindenstraße (Gestaltungssatzung) in der Fassung der amtlichen Bekanntmachung vom 29.03.1995.

Die fortschreitende Sanierung des Gebietes durch den gezielten Einsatz von Städtebaufördermitteln erfordert nunmehr konkrete planungsrechtliche Festsetzungen insbesondere für die in den Vordergrund rückende Neubebauung von Baulücken und Brachflächen sowie für angrenzende Randbereiche.

Da das Sanierungsrecht nach Durchführung der Sanierung aufgehoben werden muss und somit zeitlich begrenzt ist, können mittels eines Bebauungsplanes hingegen dauerhaft die angestrebten Sanierungsziele – auch über die Förderung bei Einzelmaßnahmen hinaus – gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes BP-02-001 "Gubener Straße / Lindenstraße" ist für folgenden Geltungsbereich vorgesehen: Dieser erstreckt sich vom Carthausplatz im Süden über die Lindenstraße bis zur Einmündung der Gubener Straße im Norden. Im Nordwesten bildet der angrenzende Bebauungsplan BP-02-002 "Bahnhofsberg" die Grenze und im Westen die Bahnanlagen neben der Straße Klenksberg.

Das Bebauungsplangebiet setzt sich somit aus einem überwiegenden Teil des Sanierungsgebietes "Gubener Straße / Lindenstraße", aus einem Teilbereich des Untersuchungsgebietes Ferdinandstraße und dem angrenzenden unbeplanten Bereich Klenksberg zusammen; es hat insgesamt eine Größe von ca.17,8 ha.

Das Bebauungsplangebiet umfasst alle im Folgenden aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile:

Flur 43:

Flurstücke: 27 – 31; 38 (Lindenstr.)

Flur 45:

Flurstücke: 1 – 13; 51 ; 52 ; 15 – 20 ; 21/1 ; 21/2 ; 22 ; 23 ; 24 – 27 ; 28 (Klenksberg/Weg); 29/1 ; 29/2 ; 30/1 ; 30/2 ; 31– 35 ;

36 (Gubener Str.) ; 41/1 ; 41/3 ; 41/4 ; 42/1 ; 42/2 ; 43/1 ; 43/2 ;

44 ; 45 – 50

Flur 46 :

Flurstücke: 1 ; 45 ; 46 ; 3 – 8 ; 9/1 ; 9/2 ; 10/1 ; 10/2 ; 44 ; 56 ;

13 – 19 ; 20/1 ; 20/2 ; 21/1 ; 21/2 ; 22/1 ; 22/2 ; 23 – 25 ; 26 (Gubener

Str.) ; 27 ; 28 ; 29/1 ; 29/3 ; 29/4 ; 30 ; 47 – 51 ; 54 ; 55 ; 57 ; 58 ;

33 – 36 ; 37/1 ; 37/2 ; 38/1 ; 38/2 ; 40/1 ; 40/3 , 40/4 ; 41/1 ; 42/1 ;

59 ; 60

Flur 47 :

Flurstücke: 31 (Ferdinandstr.) ; 21/2 ; 21/4 tlw. ; 30/2 ; 30/4 ;

29/2 ; 28/2 ; 28/4 ; 27 ; 61 ; 62 ; 56 ; 58 ; 57 ; 55 (Gubener Str.) ;

24 (Gubener Str.)

Städtebauliche Zielsetzung

Im Stadtgebiet der Gubener Vorstadt lagen die Schwerpunkte innerhalb des Sanierungsgebietes "Gubener Straße / Lindenstraße" bisher in der Reparatur des Gebäudebestandes, der Erneuerung des öffentlichen Straßenraumes Gubener Straße und der Grünfläche Anger.

Gemäß den allgemeinen Zielen der Sanierung ist die Bewahrung des Gebietes grundlegende Zielsetzung der Planung, wobei sowohl der Revitalisierung von Teilbereichen als auch den Impulsen für die Wiederherstellung der Gubener Vorstadt insgesamt große Bedeutung beigemessen wird.

Mit der beabsichtigten Bebauungsplanung, in Teilen über das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet hinaus, geht es um die dauerhafte und rechtsverbindliche Festschreibung der im Beschluss über die Sanierungssatzung genannten allgemeinen Ziele mit dem städtebaulichen Neuordnungskonzept als Grundlage sowie um die Beachtung der Ergebnisse / städtebaulichen Planungsziele aus den vorbereitenden Untersuchungen zur Sanierung des Untersuchungsgebietes Ferdinandstraße:

1. Bestandssicherung der Haupt- und Nebengebäude und die behutsame Nachverdichtung im Sinne der überkommenen städtebaulichen Figur.

Typisch für den im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes befindlichen Teil der Gubener Vorstadt ist eine überwiegende straßenbegleitende Bebauung mit drei bis viergeschossigen Gebäuden. Der Erhalt aller vorhandenen Hauptgebäude und die Sanierung der Wohnhäuser hat Priorität.

2. Ergänzende Bebauungen auf Brachen und in Baulücken sollen vorrangig dem Wohnen dienen. Lückenschließungen sind nur dort vorgesehen, wo Grundstückstiefe und Freiflächen dies zulassen. Wenn das nicht möglich ist, sollte ein baulich - räumlicher Abschluss des Straßenraumes durch Einfriedungen erreicht werden, welche in Material und Form dem jeweiligen Baukörper und seiner Umgebung anzupassen sind.

3. Die Nutzungsfestlegung orientiert sich am Bestand. Das bisher förmlich festgelegte Sanierungsgebiet, ist ein allgemeines Wohngebiet. Wegen des relativ hohen Anteils an gewerblichen Nutzungen (40 % im Bestand und in der Planung) im nördlichen Bereich zwischen Gubener Straße und Lindenstraße, wird dieser Teil als Mischgebiet ausgewiesen. Diese Ausweisung beinhaltet die Forderung nach einer angemessenen Zahl an Wohnungen. Aus diesem Grund wird für das Haus Gubener Straße 41 vorgeschlagen, langfristig im Zuge der Sanierung auf eine Umwandlung der derzeit

- gewerblich genutzten Obergeschosse und im Haus Lindenstraße 10 auf eine vollständige Wohnnutzung des kleinen denkmalgeschützten Gebäudes zu orientieren.
4. Das sogenannte Kettenhaus (Lindenstraße 15) ist eines der letzten in Frankfurt (Oder) erhaltenen Beispiele einer Stadtvilla mit in seinen Ausmaßen original erhaltenem Villengarten. Um dem weiteren Verfall des denkmalgeschützten Gebäudes Einhalt zu gebieten, ist der Beginn der Sanierung dringend erforderlich.
 5. Blockinnenbereiche und Höfe sollen als nutzbare Freiräume gestaltet werden und müssen weitgehend von Verkehr freigehalten bleiben. Stellplätze für Kfz befinden sich in den Straßenräumen. Stellflächen für die Neubaustandorte werden innerhalb der Baugrundstücke, vorzugsweise in den Untergeschossen, eingeordnet.
 6. An der nördlichen Gubener Straße ist mit einer perspektivisch möglichen Umbauung des Hochhauses in den unteren Geschossen und einer Lückenschließung auf dem Flurstück 57 eine angemessene bauliche Fassung des Straßenraumes anzustreben.
Dadurch kann der Straßenzug Gubener Straße in dem wichtigen Einmündungsbereich klarer gefasst und funktionell angereichert werden. Gleichzeitig würde der Zehmeplatz einen städtebaulich klarer gestalteten südlichen Abschluss erhalten.
 7. Zur Südseite der Ferdinandstraße sind im Rahmen vertiefender Planungen Alternativen zu untersuchen, die einerseits eine straßenbegleitende Bebauung, andererseits aber auch die Beibehaltung des privaten Parkplatzes zum Inhalt haben könnten. Letzteres ist aufgrund einer Grunddienstbarkeit für das Hotel festgelegt.
 8. Die Bebauung der Hangzone unterhalb des Klenksberges durch Einfamilienhäuser stellt einen Bruch der baulichen Strukturen im Gebiet dar, da sie teilweise die Ausblickssituation von der Denkmalanlage Kiliansberg aus beeinträchtigt. Hier sollte es städtebauliches Ziel sein, mit Höhenbeschränkungen zu arbeiten und die Wirkung der Anlage durch intensive Begrünung zu mildern.
 9. Die Gestaltung der Straßenräume orientiert sich an den Vorgaben aus der Studie zur Neuordnung des Verkehrs im Sanierungsgebiet. Gubener Straße und Lindenstraße werden verkehrsberuhigt gestaltet. Am Knoten Gubener Straße/Lindenstraße wird durch eine Verschwenkung der Einmündung mit gleichzeitiger Pflasterung des historischen Verlaufs, das Einbiegen vom Zehmeplatz in die Gubener Straße erschwert. Gleichzeitig erhält der Bereich vor dem Pfarrhaus einen platzartigen Charakter.
 10. Die verkehrliche Infrastruktur im Plangebiet bedarf zum Teil der grundhaften Erneuerung. Die Ferdinandstraße und die Straße Klenksberg haben für geplante Erneuerungsmaßnahmen Priorität. Weitere Untersuchungen sind erforderlich zu Wegeverbindungen für Fußgänger zur Anbindung an die südliche Gubener Vorstadt und innerhalb des Gebietes; besonders bezüglich der Sicherheit bei Treppenanlagen und Rampen und des Einsatzes bzw. der Wiederverwendung von vorhandenen Natursteinmaterialien. Dies gilt einerseits für vorhandene Wege (z.B. der Schwarze Weg) wie auch für ggf. neu zu planende Verbindungen bei der Neugestaltung der Grünzone.
 11. Die Grenze des Bebauungsplangebietes liegt an der west-

lichen Hangkante der Oderniederung und ist in diesem Bereich geprägt von dicht begrünten Zonen der privaten Hausgärten der Gubener Straße. In den zum Teil recht großen Gärten der Grundstücke befindet sich eine nicht unerhebliche Anzahl von Bäumen, die den ökologischen Wert des Gebietes mit bestimmen.

Die gesamte durchgrünte Hangzone stellt ein zumindest in Teilen erhaltenswertes ökologisches Potential dar, da durch dieses gleichzeitig Frischluftzufuhrfunktionen erfüllt werden.

Umweltrahmenbedingungen:

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens besteht nicht, da durch die Planung keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden soll, die nach Anlage 1 Nr. 18.1 – 18.9 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Als Bürger haben Sie Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung an dieser Planung zu beteiligen.

Zu diesem Zweck werden die Beschlussunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) besteht die Möglichkeit, in vorliegende Unterlagen einzusehen und Gelegenheit, nach Erläuterung und Erörterung der Ziele und Zwecke der Planung Äußerungen hierzu abzugeben. Diese werden im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung berücksichtigt.

Im übrigen werden Sie nochmals Gelegenheit haben, während der zu einem späteren Zeitpunkt stattfindenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch, Anregungen geltend zu machen.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

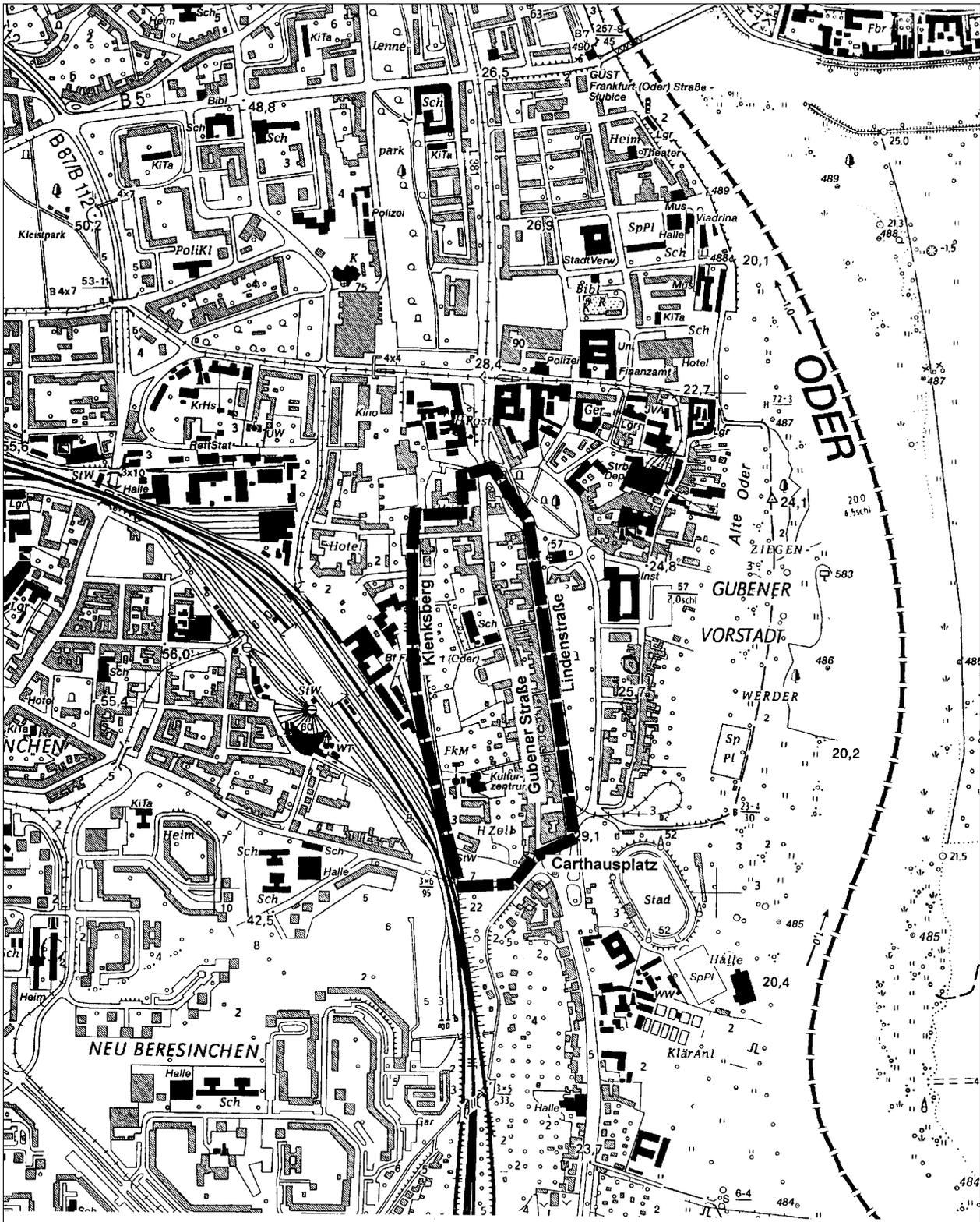
vom 06.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 14.02.2003

Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 23)

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (Seite 22)



Frankfurt ODER
 Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Dezernat II,
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
 Übersichtskarte **Bebauungsplan BP-02-001**
 „Gubener Straße / Lindenstraße“
 Originalmaßstab 1 : 10 000
 November 2002

**Bekanntmachung
öffentliche Auslegung
Flächennutzungsplan der Stadt Frankfurt (Oder) -
3. Änderung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.02.2003 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 10.12.2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Von der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die folgenden, in den beigegeführten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen:

- **Teilbereich Ä 3.1 - Gronenfelder Weg**
Fläche nördlich des Gronenfelder Weges und westlich der Heimkehrersiedlung
- **Teilbereich Ä 3.2 - Birnbaumsmühle**
Fläche westlich der Birnbaumsmühle und südlich der Straße An den Seefichten
- **Teilbereich Ä 3.3 - Römerhügel**
Fläche östlich der Nuhnenstraße / Kopernikusstraße im Bereich des 3. Bauabschnittes des Wohngebietes Römerhügel
- **Teilbereich Ä 3.4 - Leipziger Straße / Traubenweg**
Fläche nördlich der Leipziger Straße und östlich des Weinbergweges
- **Teilbereich Ä 3.5 - Fürstenwalder Poststraße**
Fläche nördlich der Fürstenwalder Poststraße und westlich des geplanten Euro-Biker-Camps.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Erläuterungsbericht zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen geltend gemacht werden (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Das Ergebnis der Prüfung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 06.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 während folgender Dienststunden:

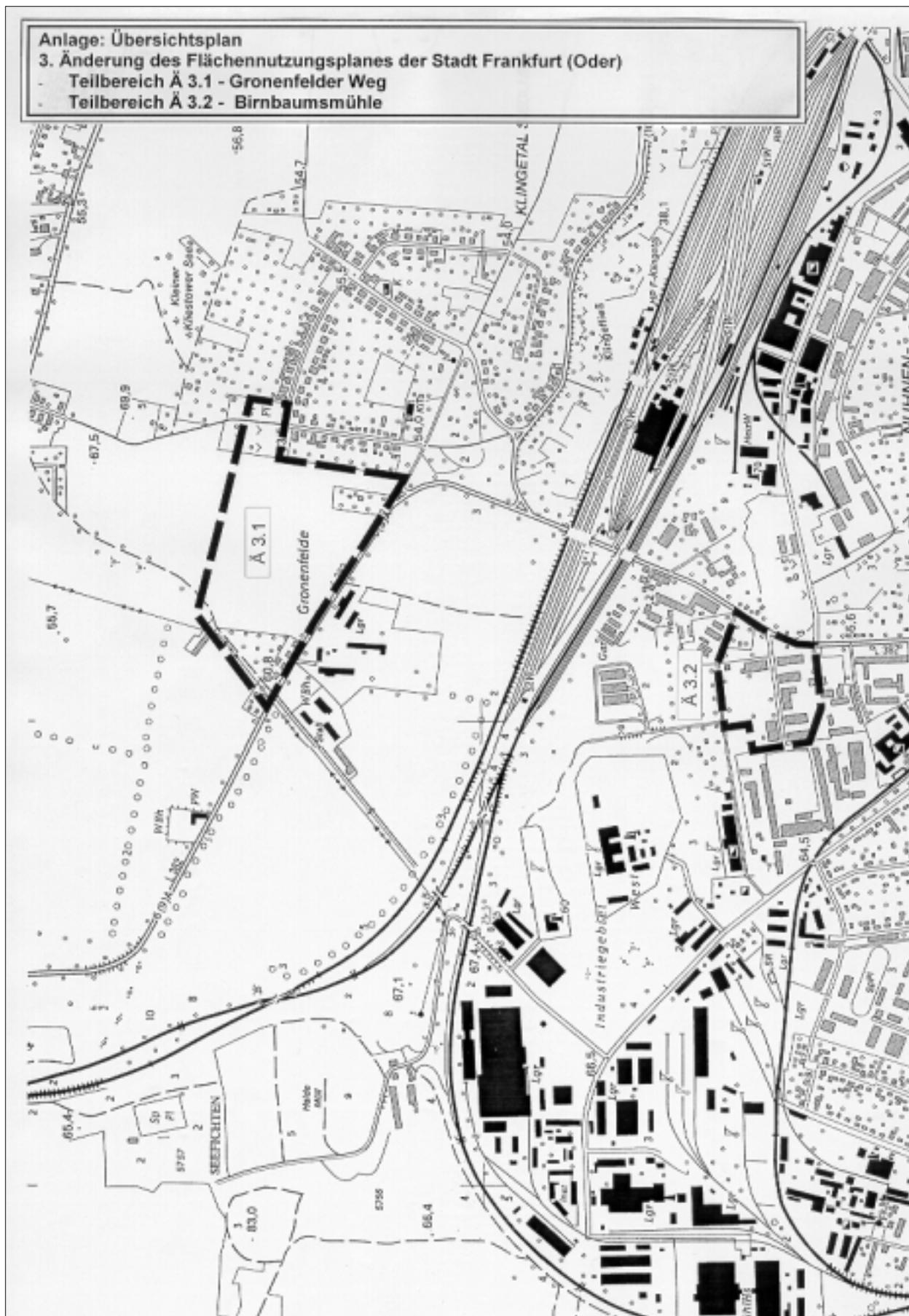
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag
von 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlagen: Abgrenzung der Geltungsbereiche Ä.3.1 bis Ä.3.5
(siehe Seite 25-27)

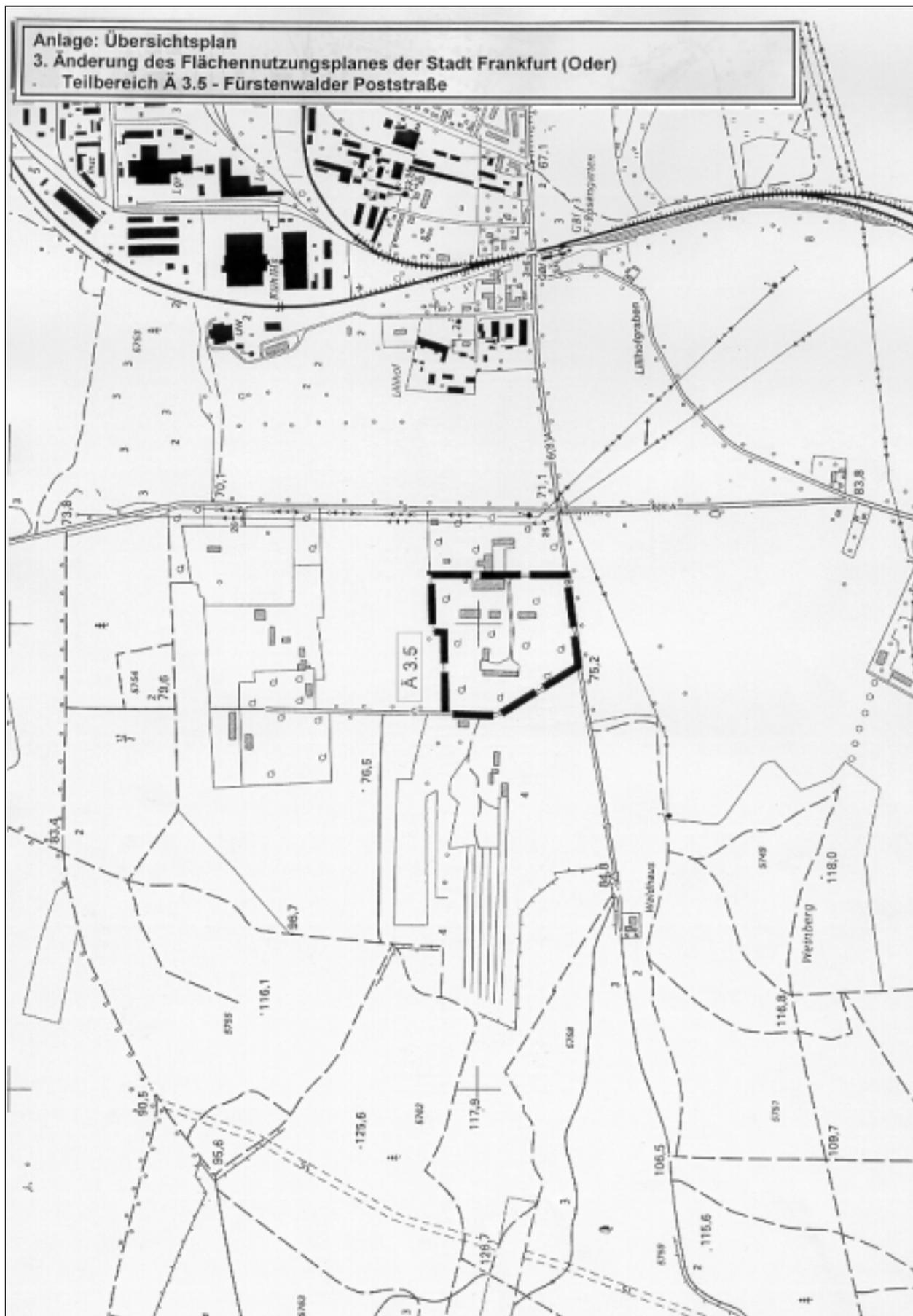
Frankfurt (Oder), den 14.02.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (Seite 24)



Anlage (Seite 24)



**Bekanntmachung
öffentliche Auslegung
Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße / Traubenweg"**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 13.02.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-04-009, "Leipziger Straße / Traubenweg" (Stand 20.11.2002) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002, BGBl. I S. 1250) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Der Bebauungsplan-Entwurf liegt mit der Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen
Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung
Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

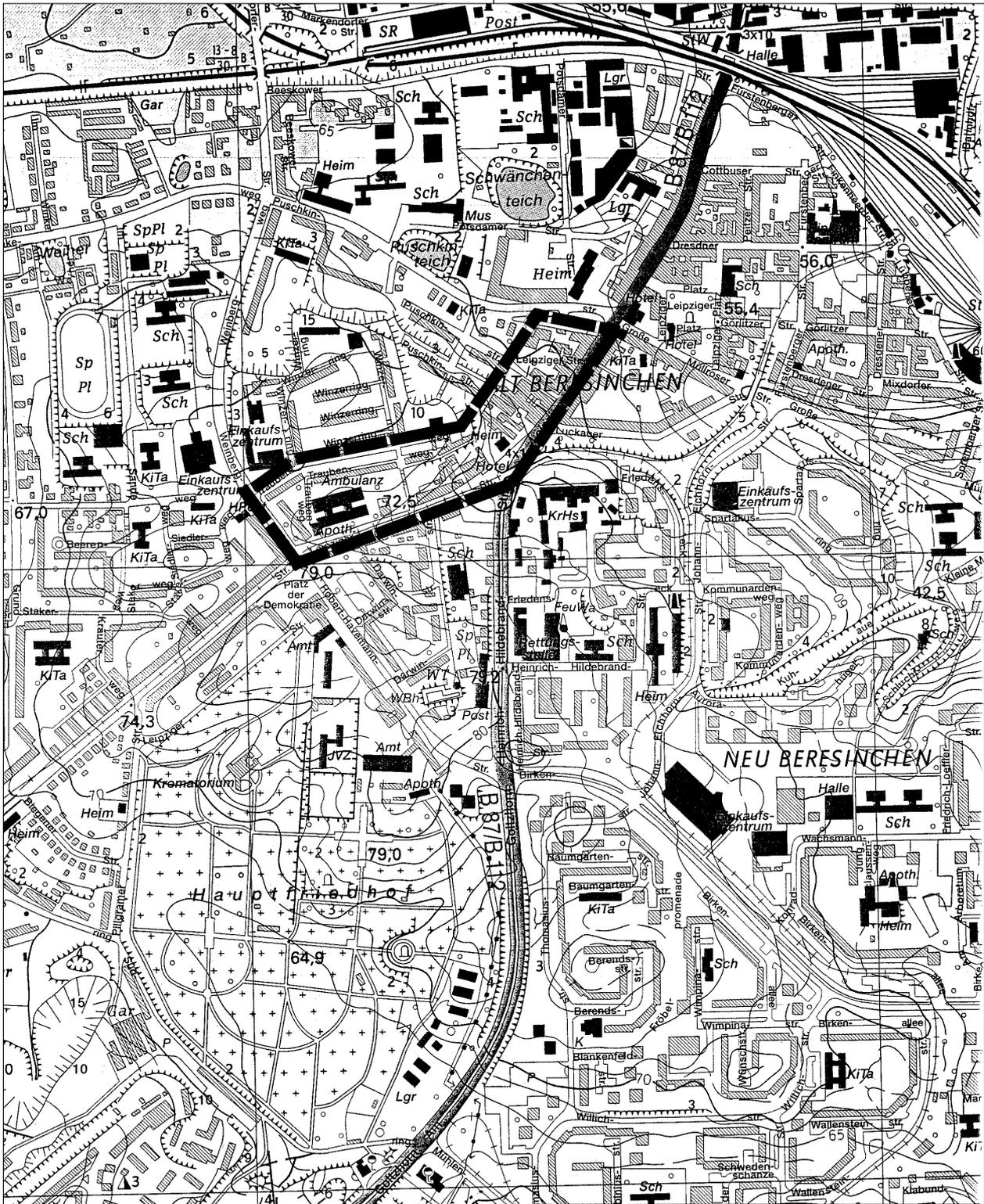
vom 06.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 während folgender Dienststunden:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr, Freitag
von 09.00 - 12.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Die Durchführung eines Verfahrens im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, BGBl. I S. 205 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1950) ist nicht vorgesehen.

Frankfurt (Oder), den 14.02.2003
Anlage: Übersichtsplan (siehe Seite 29)

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage (Seite 28)



Frankfurt ODER

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung, Dezernat II, Amt für Bauleitplanung,
Bauaufsicht und Sanierung

Übersichtsplan zum Bebauungsplan BP- 04- 009
„Leipziger Straße“

Januar 2002

Bekanntmachung**Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Wasserfernleitungen zur Brauchwasserversorgung der Chipfabrik Frankfurt (Oder) im Amt Brieskow-Finkenheerd und in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

Für das o. a. Vorhaben wird auf Antrag der Stadt Frankfurt (Oder) vom Landesumweltamt Brandenburg, Obere Wasserbehörde, ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 20 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2351), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) in Verbindung mit den §§ 72 -78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 4. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), den §§ 126 Abs. 2 und 129 a Abs. 2 Nr. 12 des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg WG) vom 13. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) durchgeführt.

Das Vorhaben sieht die Errichtung und den Betrieb zweier unterirdisch verlegter Wasserfernleitungen (NW 500) vom Brieskower See bis zum Gelände der Chipfabrik "Am Großen Dreieck" auf einer Länge von ca. 10,0 km vor. Die Leitungen führen sowohl durch das Territorium der Gemeinde Brieskow-Finkenheerd als auch der Stadt Frankfurt (Oder). Da die Leitungen bereits errichtet sind, handelt es sich um ein nachträgliches Planfeststellungsverfahren.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 06. März 2003 bis einschließlich 07. April 2003** in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107, Fax 0335/552 6199) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:
Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 22. April 2003** bei der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) oder beim Landesumweltamt Brandenburg, Obere Wasserbehörde, Berliner Straße 21 - 25, 14467 Potsdam, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen; Vor- und Zuname des Einwenders sowie seine Anschrift sind anzugeben; die Einwendung ist zu unterzeichnen.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf

Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmigen Einwendungen) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite der Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Dieser findet am 05.05.2003 um 11.00 Uhr in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Rathaus, Zimmer 215, Marktplatz 1 in 15230 Frankfurt (Oder) statt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.9.2001, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914).

Frankfurt (Oder), den 14.02.2003

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung
zur Regelung der Öffnungszeiten für
Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien für den Muttertag
am 11. Mai 2003 in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Aufgrund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 722), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II für das Land Brandenburg S. 539), des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. des Landes Brandenburg S. 266) und des Antrages des Einzelhandelsverbandes der Stadt Frankfurt (Oder) erlässt die Stadt Frankfurt (Oder), Gewerbebehörde, als zuständige Behörde folgende ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung:

§ 1

1. Zur Befriedigung des zeitlich abgegrenzten auftretenden Bedarfes der Bürger und Gäste der Stadt Frankfurt (Oder) nach Blumen können Blumenhandelsgeschäfte und Gärtnereien in der Stadt Frankfurt (Oder) am Sonntag, den 11.05.2003, abweichend

von den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 Ladenschlussgesetz in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden öffnen.

2. Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Muttertag im Jahr 2003 und entfaltet keine Regelungsgestaltung für andere Sortimente aus Anlass anderer besonderer Tage.

3. Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Ausnahmegenehmigung sind der § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und der Manteltarifvertrag im Einzelhandel zu beachten.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Ausnahmegenehmigung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 11.02.03

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlleiter der Stadt Frankfurt (Oder) für die Kommunalwahl am 27.09.1998 gibt hiermit folgende personelle Veränderung in der Stadtverordnetenversammlung für den Mandatsträger NPD öffentlich bekannt:

Herr Jörg Hähnel vom Mandatsträger der NPD hat mit Wirkung vom 10.12.2002 sein Mandat als Abgeordneter der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) niedergelegt. Eine Berufung von Ersatzpersonen scheidet aus, da keine weiteren Ersatzpersonen vorhanden sind.

Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet keine Ersatzperson mehr vorhanden, so bleibt der Sitz entsprechend § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Tarlach
Kreiswahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
des Antrages der Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung für die
Abwasserdruckrohrleitung (Schmutzwasser) und / oder
Trinkwasserleitung Buschmühlenweg**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in

Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Abwasserdruckrohrleitung (Schmutzwasser) und / oder
Trinkwasserleitung Buschmühlenweg

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	45	31
Frankfurt (Oder)	52	2
Frankfurt (Oder)	52	3
Frankfurt (Oder)	53	1/3
Frankfurt (Oder)	53	1/4
Frankfurt (Oder)	53	11
Frankfurt (Oder)	53	12
Frankfurt (Oder)	54	30
Frankfurt (Oder)	54	68
Frankfurt (Oder)	54	78
Frankfurt (Oder)	54	93
Frankfurt (Oder)	54	97
Frankfurt (Oder)	54	98
Frankfurt (Oder)	109	92/2
Frankfurt (Oder)	109	96/4
Frankfurt (Oder)	109	162
Frankfurt (Oder)	109	163
Frankfurt (Oder)	109	164
Frankfurt (Oder)	109	166
Frankfurt (Oder)	109	184
Frankfurt (Oder)	109	185
Frankfurt (Oder)	109	187
Frankfurt (Oder)	109	189
Frankfurt (Oder)	109	223 (alt 96/6)

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 26.02.2003 bis 27.03.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

– untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 05.02.03

Patzelt
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Antrages der Frankfurter Wasser- und
Abwassergesellschaft mbH auf Erteilung einer Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigung für Hauptsammler
(Abwasserentsorgung) Frankfurt (Oder) - Trassenabschnitt
ab Klingestraße bis Kläranlage Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.1998 (BGBl. I S. 3187), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat die Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde -, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Durch die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV das Bestehen einer durch das GBBerG begründeten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem gemäß § 4 SachenR-DV zutreffenden Inhalt entsprechend dem hier nachfolgend näher bezeichneten Antrag zu prüfen und zu bescheinigen.

Antragsteller: Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171
15230 Frankfurt (Oder)

Wasserwirtschaftliche Anlage: Hauptsammler (Abwasserentsorgung) Frankfurt (Oder) – Trassenabschnitt ab Klingestraße bis Kläranlage Frankfurt (Oder)

Betroffene Grundstücke bzw. Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	1	258
Frankfurt (Oder)	1	265/3
Frankfurt (Oder)	1	266
Frankfurt (Oder)	1	267
Frankfurt (Oder)	1	269
Frankfurt (Oder)	2	1
Frankfurt (Oder)	2	3
Frankfurt (Oder)	2	4
Frankfurt (Oder)	2	5/1
Frankfurt (Oder)	2	5/2
Frankfurt (Oder)	2	9
Frankfurt (Oder)	3	13/7
Frankfurt (Oder)	3	15
Frankfurt (Oder)	3	16/4
Frankfurt (Oder)	3	16/5

Frankfurt (Oder)	4	1/1
Frankfurt (Oder)	27	1/1
Frankfurt (Oder)	27	1/2
Frankfurt (Oder)	27	1/3
Frankfurt (Oder)	27	15
Frankfurt (Oder)	27	27
Frankfurt (Oder)	27	28
Frankfurt (Oder)	27	41

Der Antrag und die Antragsunterlagen können 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung, vom 26.02.2003 bis 27.03.2003, bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, Zimmer 2.122 in 15234 Frankfurt (Oder) während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Widersprüche betroffener Grundstückseigentümer sind innerhalb von 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Umweltschutz-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt – untere Wasserbehörde – Goepelstr. 38, Haus 1, in 15234 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 05.02.03

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Liste der Fundtiere vom 14.02.2003

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
22/02	18.03.2002	American Staffordshire Terrier – Mischling *
90/02	08.10.2002	Dalmatiner, männlich
99/02	10.11.2002	Dt. Schäferhund, weiblich
107/02	21.12.2002	Dt. Schäferhund, weiblich
01/03	01.01.2003	Westmischling, Männlich
02/03	01.01.2003	Mischling, mittelgroß, männlich, schwarz
03/03	01.01.2003	Dt. Schäferhund, Mischling, männlich
06/03	08.01.2003	Mischling, klein, schwarz/braun
07/03	10.01.2003	Mischlingswelpe, braun, weiblich
08/03	15.01.2003	Schnauzermischling, braun, weiblich
09/03	22.01.2003	Katze, dreifarbig, weißes Halsband

10/03	28.01.2003	Spitz, Mischling, weiß, männlich
13/03	30.01.2003	Katze, weiß, grau, Halsband
18/03	03.02.2003	Kater, schwarz, Halsband weiß
19/03	04.02.2003	Teckelmischling, männlich
21/03	11.02.2003	Spitz, Mischling, braun, männlich
22/03	12.02.2003	Dt. Schäferhund, Mischling,

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten: Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Hinweis: Die Vermittlung der mit * gekennzeichneten Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2003 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

Gewässer- und Deichschau 2003

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau wird, gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.94 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 10.07.02 (GVBl. I S. 73) und der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

vom 07.04. bis 10.04.2003

im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Aufgabe der Gewässer- und Deichschau ist es, bedeutsame Gewässer und Deiche zu besichtigen und festzustellen, ob

- sich die Gewässer und Deiche in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden,
- eine ordnungsgemäße Unterhaltung erfolgte bzw. zusätzliche Unterhaltungsarbeiten notwendig sind,
- die Gewässer, Seen und Teiche nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher, ortskundige oder interessierte Bürger sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer, wie

- die Eigentümer und Anlieger
- die Unterhaltungspflichtige
- die Nutzungsberechtigte
- das Landesumweltamt
- das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen

- die Fischereiberechtigte
- die untere Fischereibehörde
- die untere Naturschutzbehörde eingeladen.

Geschaut wird am:

Montag, den 07.04.03

Schaubeginn 8.00 Uhr OT Booßen, Peterhof, Bushäuschen
 ca. 10.00 Uhr OT Kliestow, Kliestower See, Am See

- Einzugsgebiet:
- Booßener Mühlgraben
 - Brenneigraben, Rautergraben
 - Ragoser Talfließ
 - nördliche Oderwiesen
 - Zulaufgraben Küstersee, Kampelbuschgraben

Schaubeginn 13.00 Uhr OT Rosengarten, Teich am Siedlerplatz

- Einzugsgebiet:
- Rosengartner Zubringer
 - ca. 14.00 Uhr am RRB Pagramgraben an der Autobahn
 - Pagramgraben

Dienstag, den 08.04.2003

Schaubeginn 8.00 Uhr am Durchlass Magistratssteig Klingeflöß

- Einzugsgebiet:
- Klingeflöß
 - Gronfelder Graben, Zubringer Platanenweg

Schaubeginn 13.00 Uhr am RRB Nuhnenfließ am Messering

- Einzugsgebiet:
- Nuhnenfließ
 - Weiher, Lok-Bad, Puschkinteich

Mittwoch, den 09.04.2003

Schaubeginn 8.00 Uhr OT Lichtenberg am Großen Dorfteich
 ca. 9.30 Uhr OT Hohenwalde am Dorfteich (west)

- Einzugsgebiet:
- ca. 10.30 Uhr OT Markendorf am Dorfteich
 - Hohenwalder Graben
 - Lichtenberger Graben
 - Markendorfer Graben/ Gerinne

Schaubeginn 13.00 Uhr OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße

- ca. 14.00 Uhr OT Güldendorf am Güldendorfer See, an der Feuerwehr
- Einzugsgebiet:
- Fließ an der Schwedenschanze,
 - Güldendorfer Mühlenfließ, südliche Oderwiesen

Donnerstag, den 10.04.2003

Schaubeginn 8.00 Uhr Leitdeich an der Kläranlage der FWA mbH

- Hochwasserschutz- Deiche, Schöpfwerke, Wehranlagen, anlagen Rückstausicherungen
- Hochwassersicherungen im Stadtgebiet
 - Leitdeich Ziegenwerder

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Umweltschutz-, Veterinär- u.
 Lebensmittelüberwachungsamt untere
 Wasserbehörde
 Goepelstr. 38
 Tel.-Nr.: Sekr. 0335/ 552 3900
 Tel.-Nr.: Herr Paech 0335/ 552 3911
 E-Mail: Axel.Paech@frankfurt-oder.de

Hinweis zum Aufbau des mobilen Hochwasserschutzes:

Am Samstag, den 12.04.03 ab ca. 10.00 Uhr übt das THW - Ortsverband Frankfurt (Oder) an der Freitreppe zur Oder, im Bereich der Konzerthalle, den Aufbau der mobilen Hochwasserschutzwand.

Frankfurt (Oder), den 03.02.2003

Patzelt
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder)

Die Stadt Frankfurt (Oder) sucht für die im Mai 2003 anstehenden Neubesetzungen der im Stadtgebiet eingerichteten Schiedsstellen noch mehrere Bewerberinnen und Bewerber.

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) zu wählenden und von dem Direktor des Amtsgerichtes Frankfurt (Oder) zu bestätigenden Schiedsfrauen und Schiedsmänner nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich für eine 5-jährige Amtsperiode wahr. Im Falle der erstmaligen Bestellung zur Schiedsperson ist ein Einführungslehrgang vorgesehen.

Die Tätigkeit der Schiedsstellen dient der außergerichtlichen Schlichtung und der vorgerichtlichen obligatorischen Streitbeilegung in bestimmten zivilrechtlichen Angelegenheiten sowie der Durchführung von Sühneversuchen in einem Teil von Strafsachen, für die die Privatklage zugelassen ist.

Die Schiedspersonen müssen nach ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein. Sie müssen über das aktive und passive Wahlrecht verfügen. Die Schiedspersonen sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bereich der jeweiligen Schiedsstelle wohnen.

Die Stadt Frankfurt (Oder) sieht den Bewerbungen von Frankfurter Bürgerinnen und Bürgern entgegen, die über eine gewisse Lebenserfahrung, Urteilsvermögen, ausgleichende Fähigkeiten und Zuverlässigkeit verfügen. Falls diese Bekanntmachung Ihr Interesse gefunden hat, wenden Sie sich bitte mit einem Anschreiben und Lebenslauf bis zum 10. März 2003 an die

**Stadt Frankfurt (Oder)
 Dezernat I/ Rechtsamt
 Marktplatz 1
 15230 Frankfurt (Oder).**

Fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte auch eine Einverständniserklärung zur Einholung eines Führungszeugnisses sowie die Erklärung bei, dass Sie zu keinem Zeitpunkt Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR oder seiner

Nachfolgeorganisationen gewesen waren.

Telefonische Anfragen können Sie an die Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat I/Rechtsamt, Frau Winkler, Telefon-Nr.: 0335/552-3000, richten.

M. Patzelt
 Oberbürgermeister

Vorgesehene Planungsleistungen der Stadt Frankfurt(Oder) im Haushaltsjahr 2003 (auf der Grundlage der HOAI)

Bereich 1 - Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung

- Überarbeitung des Bebauungsplanes (Entwurf) Georg-Richter-Straße einschl. Grünordnungsplan
- Überarbeitung des Bebauungsplanes (Entwurf) "An der Birnbaumsmühle" einschl. Grünordnungsplan und Fachbeiträgen zu Verkehr und Lärmschutz
- Erarbeitung von städtebaulichen Studien im Sanierungsgebiet "Ehemalige Altstadt" von Frankfurt (Oder)
- Bebauungsplan Gubener Straße einschl. Fachbeitrag zur Grünordnung
- Erarbeitung von vertiefenden Konzepten für Teilbereiche des Stadtumbaus

Bereich 2 – Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

- Grundlagenermittlung bzw. Erstellung von Fachbeiträgen zum Stadtumbau
- Fortschreibung Nahverkehrsplan

Bereich 3 – Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen:

- Radwegeplanung
- Planung von Verkehrsanlagen im Hauptnetz der Stadt Frankfurt (Oder)
- Erschließungsplanung innerhalb von B-Plänen
- Entwurfsplanung für Bushaltestellen
- Planung von wasserwirtschaftlichen Anlagen im Bereich von Vorflutsystemen der Stadt Frankfurt (Oder) (incl. Ing.bauwerke)
- Brückenplanung
- Planung von Verkehrsanlagen, Teil Gleisbau
- Baugrundgutachten, Altlastenerkundung, Vermessung
- Wohnumfeldgestaltung im Rahmen Stadtumbau (LP 1-6)
- Ausführungsplanungen Freiflächen
- Baumgutachten, Baugrundgutachten, Vermessung

- Archäologische Grabungen und Dokumentationen

Alle Angaben sind unverbindlich und erfolgen vorbehaltlich der Sicherung der Finanzierung und der Rechtskräftigkeit des Haushaltsplanes. Ein Rechtsanspruch der Bewerber auf Vergabe eines Planungsauftrages besteht nicht.

Die Bewerbungen müssen fachliche Eignungsnachweise enthalten. Dies sind z. B.:

- Referenzen unter Angabe der Honorarsummen, der Leistungszeit, des Auftraggebers;
- Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter;
- technische Ausstattung.

Die Bewerbungen sind entsprechend der Bereiche an folgende Ämter der Stadt Frankfurt (Oder) zu senden:

Für den Bereich 1 – Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung;

für den Bereich 2 – Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

für den Bereich 3 – Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen;

Postadresse: PSF 1363
15203 Frankfurt (Oder)

Hausadresse: Goepelstr. 38
15234 Frankfurt (Oder)

Ende der Einsendefrist ist der 14. März 2003.

Amt für Strategie, Wirtschafts- und Stadtentwicklung

Ausschreibung von Ausbildungsplätzen für das Jahr 2003

Die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) sucht für den Ausbildungsbeginn 2003 Bewerberinnen und Bewerber für eine Ausbildung in folgenden Berufen:

Verwaltungsfachangestellte/r

Vermessungstechniker/in

Forstwirt/ in

Einstellungsvoraussetzungen: Fachoberschulreife, ein hohes Maß an Engagement und Lernbereitschaft, Aufgeschlossenheit und Flexibilität

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sind Sie interessiert, dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit tabellarischen Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien bis zum 14.03.2003 an die

**Stadt Frankfurt (Oder)
DI / Steuerungsteam
z.H. Frau Horlitz
Markplatz 01
15230 Frankfurt (Oder)**

Bereits vorliegende Bewerbungen werden im Auswahlverfahren berücksichtigt.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

In Vertretung

Derling
Beigeordneter des Dezernates I

Ausschreibung von Grundstücken

Die Stadt Frankfurt (Oder) bietet auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Objekte zum Verkauf an:

03/01

Bebautes Grundstück

Gerhart- Hauptmann- Str. 16-18 in 15234 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 86, Flurstück 331, Grundstücksgröße: 2.922 m,

Lage: im Westen der Stadt Frankfurt (Oder), westlich der Wohnsiedlung Paulinenhof,

ca. 2 km vom Stadtzentrum entfernt, G.- Hauptmann- Str. ist mit vorwiegendem Wohnverkehr belegt, gute Infrastruktur.

Grundstück ist an die örtlichen Versorgungsnetze für Elektroenergie, Gas, Wasser und Telekommunikation angeschlossen, Schmutz- und Niederschlagswasser wird in das Entsorgungsnetz eingeleitet

Nutzung: Mehrfamilienhaus mit 12 WE, teilweise vermietet, zweigeschossiges Gebäude mit Keller, Wohnfläche 1.515 qm, Baujahr: 1930,

Grundstück wird nach § 4 der BauNVO als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, Baurecht nach § 34 BauGB,

Verkehrswert lt. Gutachten 410.000,00 €

Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

03/02

Bebautes Grundstück

Gubener Straße 27 in 15230 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 45, Flurstücke 15 und 52, Grundstücksgesamtgröße: 218 qm

Lage: ca. 1200 m vom Stadtzentrum und ca. 800 m vom Bahnhof entfernt, Haltestelle der Straßenbahn ca. 100 m entfernt, Gubener Straße verkehrsberuhigt instandgesetzt.

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1860, Leerstand, Wohnfläche: 142 qm

Grundstück liegt im Denkmalbereich Gubener Vorstadt und im Sanierungsgebiet Gubener Straße/ Lindenstraße, Mischgebiet, ortsübliche Erschließung vorhanden

Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen, evtl. Aufstockung möglich, Baurecht nach § 34 BauGB,

Verkehrswert lt. Gutachten 20.000,00 €

Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

03/03

Bebautes Grundstück

Winsestraße 9 in 15230 Frankfurt (Oder)

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 37,

Grundstücksgröße: 421 qm

Lage: verkehrstechnisch ist das Gebiet gut erschlossen, der Bahnhof von Frankfurt (Oder) ist in etwa 15 Minuten Fußweg erreichbar, die Haltestelle der Straßenbahn im Bereich Fürstenwalder Straße befindet sich ca. 200 m vom Grundstück

Nutzung: Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1860, Leerstand, Wohnfläche: 142 qm

Grundstück liegt im Denkmalbereich Gubener Vorstadt und im Sanierungsgebiet Gubener Straße/ Lindenstraße, Mischgebiet, ortsübliche Erschließung vorhanden

Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen, evtl. Aufstockung möglich, Baurecht nach § 34 BauGB,

Verkehrswert lt. Gutachten 20.000,00 €

Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

entfernt, Areal liegt in einem Mischgebiet ca. 1 km westlich des Stadtkerns
 Nutzung: viergeschossiges Wohnhaus mit tlw. ausgebautem Dachgeschoss, voll unterkellert, Wohnfläche gesamt 626,59 qm, Baujahr 1935 geschätzt
 Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen,
 Baurecht nach § 34 BauGB, Verkehrswert lt. Gutachten 117.600,00
Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

03/04

Bebautes Grundstück

Seestraße 6 in 15236 Frankfurt (Oder), OT Güldendorf
 Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 669
 Grundstücksgröße: 1.211 qm
 Lage: Ortsteil Güldendorf liegt südlich ca. 4 km vom Stadtzentrum entfernt, Bushaltestelle ist etwa 5 Minuten Fußweg entfernt
 Nutzung: eingeschossiges Gebäude, voll unterkellert, 240 qm Nutzfläche, mit zweigeschossigem Stallgebäude sowie Holzschuppen,
 Baujahr: 1910 geschätzt
 Nutzungsmöglichkeiten: ruhendes Gewerbe im Erdgeschoss, Wohnen,
 Baurecht nach § 34 BauGB, Verkehrswert lt. Gutachten 313.000,00
Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

03/05

Bebautes Wohngrundstück in 15234 Frankfurt (Oder), Leipziger Straße 155-158

Katasterbezeichnung: Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 72, Flurstück 53,
 Grundstücksgröße: 1.712 qm
 Lage: Grundstück liegt im Süden von Frankfurt (Oder) und ist im Flächennutzungsplan als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, die Leipziger Straße ist ein Teil der Hauptverkehrsachse (B 87) zwischen Frankfurt (Oder) und Markendorf, die Entfernung bis zum Stadtzentrum beträgt ca. 1,5 km, Grundstück ist an die Versorgungsnetze für Trinkwasser, Elektroenergie, Erdgas und Telekommunikation angeschlossen
 Nutzung: Mehrfamilienhaus 26 WE, teilweise vermietet, Baujahr 1935/36, Wohnfläche 2.005 qm, Verkehrswert lt. Gutachten 358.000,00
Vergabe erfolgt zum Höchstgebot.

Die Gebote mit einem festbezahlten Betrag und des Zeitraumes seiner Gültigkeit einschließlich des Nutzungskonzeptes und des Finanzierungsnachweises sind in einem geschlossenen Umschlag an

**Stadt Frankfurt (Oder)
 Amt Zentrales Immobilienmanagement
 Goepelstraße 38
 15234 Frankfurt (Oder)**

zu richten und mit dem Vermerk "Gebot- Nicht öffnen ! Gebot-Nr. 03/" zu versehen.

Die Abgabefrist der Gebote endet am 28.03.2003. Später eingehende Gebote bleiben unberücksichtigt.

Die Stadt Frankfurt (Oder) ist frei von der Annahme der Gebote. Es gilt das Datum des Posteinganges. Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nach vorheriger Terminabsprache mit Herrn Waldow, Tel.-Nr. (0335) 552-6536 und Herrn Strehlau, Tel.-Nr. (0335) 552-6535 unter obiger Anschrift möglich.

Martin Patzelt
 Oberbürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto-Nr.: 66 801 074
 BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 28.01.2003
 Sparkasse Frankfurt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto-Nr.: 67 611 934
 BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 20.01.2003
 Sparkasse Frankfurt